

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina

Tel. Nr.:  
82-2463

Datum:  
04.02.2021

### 1. Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Ausschuss für Familie und Jugend	01.03.2021	öffentlich
2. Gemeinderat	29.03.2021	öffentlich

### Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Ausschuss für Familie und Jugend empfiehlt dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

1. Die Gebühren für Kitas und Schulkinderbetreuung werden für die Zeit der pandemiebedingten Schließung ab Januar 2021 bis zur Öffnung der Einrichtungen erlassen. Die Gebühr für die reguläre Schließzeit zu Beginn des Jahres wird ebenfalls erlassen - auf eine Erstattung der Gebühr für 5 Tage pandemiebedingte Schließung im Dezember wird im Gegenzug jedoch verzichtet.
2. Die Gebühren für die Notbetreuung ab Januar 2021 bis zur Öffnung der Einrichtungen sollen den satzungsmäßigen Gebühren der jeweils gebuchten Betreuungsform und der Mittagessenversorgung entsprechen. Diese werden jedoch auf einen Tagessatz heruntergebrochen und nur für die Tage erhoben, an denen tatsächlich die Notbetreuung und das Mittagessen genutzt wurde.
3. Sollte es nach vollständiger Öffnung der Einrichtung zu einer erneuten Schließung der Kitas und Schulen/Schulkinderbetreuung kommen, wird den Eltern, die die Notbetreuung nicht in Anspruch nehmen, die Gebühr erlassen, für die Notbetreuung wird jedoch die normale Monatsgebühr erhoben, eine tageweise Abrechnung findet nicht statt. Die Eltern werden vor der Inanspruchnahme der Notbetreuung darüber informiert.
4. Die Stadt empfiehlt den Kirchlichen Trägern (gleiche Gebühren wie die Stadt) analog zu verfahren.
5. Alle Träger der Kinderbetreuung erhalten im Rahmen der vom Land zur Verfügung gestellten Ersatzmittel einen Ausgleich des Einnahmeausfalls auf Basis der städtischen Gebührensätze.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina

Tel. Nr.:  
82-2463

Datum:  
04.02.2021

---

Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

---

## Sachverhalt/Begründung:

### 1. Entwicklung seit Dezember 2020

Durch Beschluss der Landesregierung wurde erneut der Betrieb der Kindertageseinrichtungen sowie der Schulen incl. der kommunalen Schulkindbetreuung mit Wirkung vom 16.12.2020 zunächst bis zum Ende der Schulferien, aktuell bis zum 21.02.2021 untersagt. Eine Notbetreuung wurde eingerichtet, ausgenommen wurden die geplanten Schließzeiten/Ferienzeiten im Dezember und Januar. In Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Kommunalen Spitzenverbände und des Landes wurden die Kindergartengebühren sowie die Gebühren für die „Ergänzende Betreuung“ und Schulkindbetreuung von der Stadt Offenburg für den Monat Februar 2021 ausgesetzt.

#### 1.1 Sachstand Notbetreuung

Die Stadt, die Schulen (bis 7.Klasse) und die kirchlichen Träger stellen seither in allen Einrichtungen eine Notbetreuung entsprechend der gebuchten Zeiten sicher. Die sonstigen freien Träger regeln dies in eigener Zuständigkeit entsprechend ihren Erfordernissen. Anders als im Frühjahr 2020 ist es ausreichend, wenn die Eltern schriftlich bestätigen, dass sie das Kind nicht betreuen können – eine Arbeitgeberbescheinigung ist nicht nötig. Die Betreuung der Kinder erfolgt in den Kitas und Krippen durch die regulären Erzieher/innen der Einrichtung. In den Schulen wurde bislang die Betreuung bis 12.30 Uhr durch die Lehrkräfte sichergestellt. Das Mittagessen ab 12.30 Uhr und die Nachmittagsbetreuung wurde generell durch städtische Mitarbeiter aus der Schulkindbetreuung sichergestellt. Allen angemeldeten Bedarfen konnte entsprochen werden.

Mit Stand 05.02.2021 waren 49 % der Kitakinder und 33 % der Schulkinder in der Notbetreuung angemeldet. Die tägliche Inanspruchnahme ist jedoch sehr schwankend.

### 2. Gebühren

Der folgende Vorschlag zum Erlass von Gebühren sowie Erhebung einer Gebühr für die Notbetreuung wurde mit den Elternbeiräten sowie den konfessionellen Trägern abgestimmt und wird daher dem Gemeinderat einvernehmlich vorgeschlagen.

#### 2.1. Erlass der Gebühren im Januar 2021 und folgende Monate in der Zeit der Schließung

Analog der Handhabung der meisten Städte und Gemeinden wird dem Gemeinderat empfohlen, die Gebühren für Januar sowie die darauffolgende Zeit der Schließung der Einrichtungen zu erlassen. Die eingezogene Januargebühr wird mit dem nächsten gebührenpflichtigen Monat verrechnet.



# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

026/21

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 9, Familien,  
Schulen und Soziales

Bearbeitet von:  
Köllner, Martina

Tel. Nr.:  
82-2463

Datum:  
04.02.2021

---

Betreff: Gebührenregelung für Notbetreuung Kita und Schulkindbetreuung

---

Im Bereich der Schulen wird eine Gebühr nur fällig, wenn bisher schon ein städtisches Angebot besucht wurde, wie z.B. die Schulkindbetreuung bis 15 Uhr (45 EUR/Monat) oder die ergänzende Betreuung 1 oder 2 im Ganztags schulbereich (40 EUR/ Monat). Für die Berechnung gilt das obige Beispiel, auch hier jeweils zuzgl. Mittagessen.

Bei der derzeitigen Anmeldung von durchschnittlich 40 % der Kinder und einer angenommenen täglichen Auslastung von etwa 50 % der tatsächlich angemeldeten Kinder ergeben sich rechnerische monatliche Gebühreneinnahmen in Höhe von ca. 92 TEUR (über alle Träger gerechnet).

Die Landesregierung hat eine teilweise Erstattung in Aussicht gestellt – nähere Informationen lagen uns zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage noch nicht vor. Über den Sachstand wird im Ausschuss mündlich berichtet.